Allgemeine Bestimmungen des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. (BRFV) und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB)

(Ausgabe 2023)

1. Für die Pferdeleistungsschauen (PLS), breitensportlichen Veranstaltungen (BV) und für sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen sind verbindlich:

1.1. Die Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (LPO), und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der FN (APO)

1.2 Die Allgemeinen Bestimmungen des BRFV/LKB und die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern, Ausgabe 2023

1.3 Das Aufgabenheft der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), -in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Sonstige von der FN, dem BRFV oder der LKB erlassenden Vorschriften.

2. Definition von PLS gem. § 3 LPO, BV und APO-Veranstaltung

2.1. Eine PLS ist für die Dauer von 1 bis zu 7 Tagen durchführbar und genehmigungsfähig.

2.2. Eine BV ist für die Dauer von 1 bis 3 Tagen durchführbar und genehmigungsfähig.

2.3. Eine APO-Veranstaltung ist jede Maßnahme, die vom BRFV oder der LK zu genehmigen ist.

3. Verpflichtung

3.1 Mit der Abgabe der Nennung für eine PLS/BV oder Anmeldung zu einer APO-Veranstaltung unterwirft sich jeder Teilnehmer und Pferdebesitzer, einschließlich deren Betreuungspersonal (Stallmeister, Pfleger, Helfer u.s.w.), der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO), sowie den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des BRFV und der LKB bzw. des Veranstalters und den Weisungen der Turnierleitung.
Dieses gilt auch für Besucher mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes.

3.2 Der Veranstalter einer PLS/BV oder APO Maßnahme erkennt und unterwirft sich den jeweiligen Bestimmungen gem. LPO/APO und der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen vom BRFV und LKB.

3.3 Zuwiderhandlungen jeglicher Art, Straftatbestände und tierschutzwidriges Verhalten können den Ausschluss gem. LPO § 39.3. bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. § 920 LPO zur Folge haben. Insoweit gilt die LPO für APO-Veranstaltungen entsprechend.
Pferdebesitzer und Teilnehmer haben die Verantwortung für eine artgerechte
Unterbringung und Versorgung ihrer Pferde während der Veranstaltung.

4. Veterinärbestimmungen

4.1. Zum Schutz der teilnehmenden Pferde ist das Einbringen von Pferden mit ansteckenden Krankheiten streng untersagt.
Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann der Pferdebesitzer und/oder Reiter in vollem Umfang haftbar gemacht werden, insbesondere bleibt dem Veranstalter im Rahmen seines Hausrechts eine Verweisung, u.a. von kranken Pferden, vom Turniergelände vorbehalten.

4.2. Für PLS mit Prüfungen bis Kl. M* bzw. ausschließliche Dressur und Voltigier PLS, sowie BV wird für den Bereich der LK Bayern gem. LPO § 40.2., die Anwesenheit oder schnellstmögliche Einsatzbereitschaft eines Tierarztes festgesetzt. Die verantwortliche Entscheidung über den Einsatz des Tierarztes liegt beim Veranstalter. Ab Springprüfungen Kl. M** u./o. höher sowie bei LP im Gelände (Reiten und Fahren) ist die Anwesenheit eines Tierarztes Pflicht.

5. Einsätze

Der Nenner ist für die fristgerechte Zahlung der Einsätze verantwortlich.
Sofern nicht „online“ genannt wird, sind die Nenngelder bzw. Einsätze als bezahlt nachzuweisen.

6. LK-Abgabe

Die LK–Abgabe in Höhe von 1,-- € pro reserviertem Startplatz ist im festgesetzten Einsatz/Nenngeld enthalten und wird von der FN direkt an die LK - Bayern weitergeleitet.

7. Versicherung

Teilnehmer von Breitensport-Veranstaltungen gem. WBO oder APO-Veranstaltungen ohne Vereinsmitgliedschaft in einem dem BLSV und dem BRFV angeschlossenen Verein haben mit der Nennung dem Veranstalter unaufgefordert den Abschluss einer Unfallversicherung für den Reiter und einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für das jeweils eingesetzte Pferd bzw. Unfallversicherungsschutz für den TN nachzuweisen.

8. Haftung

Der Veranstalter von PLS/BV und APO-Veranstaltungen schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.
(Hinweis: Da nach § 309 Ziff. 7a BGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – wie vorliegend – ein Haftungsausschluss für fahrlässig verursachte Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist allen Veranstaltern der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung dringend zu empfehlen, die Personenschäden bei o.g. Personenkreisen mit einschließen.
Obwohl unter Punkt „Haftung“ die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, bleibt bei dem Veranstalter das Risiko für sonstige Fahrlässigkeit (normale bzw. mittlere Fahrlässigkeit,) so dass hier eine Veranstalterhaftpflicht für Sach- bzw. Vermögensschäden abzuschließen ist. Dem Versicherer sollte die Haftungsausschlussklausel nach Punkt „Haftung“ zur Kenntnis gegeben werden.)

9. Medikationskontrollen/Pferdekontrollen/Impfschutz

9.1 Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO § 66/67 sowie die Durchführungsbestimmungen hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Nenner mit der Abgabe seiner Nennung und jeder Teilnehmer sich diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen - vgl. Teil D der LPO - unterwirft. Die jeweiligen Reiter, Fahrer, Longenführer sind dafür verantwortlich, dass nicht gegen die Dopingbestimmungen und Impfvorschriften verstoßen, bzw. den Pferdekontrollen zugestimmt wird.

9.2 Bei Beanstandungen von Pferdepässen (z.B. Pferdepasskontrollen), auf PLS/BV wird eine Gebühr in Höhe von € 20,00 seitens der LK Bayern erhoben. Mündliche oder schriftliche Bestätigungen (z.B. per Fax) werden nicht anerkannt. Entscheidend ist die Eintragung im Equidenpass.

10. Unterlassene Abmeldung bei Nichtstart

10.1 Für Nichtstart trotz erklärter Startbereitschaft kann vom Veranstalter eine Gebühr vom Teilnehmer in Höhe von € 20,00 erhoben werden.

10.2 Bei Voltigierveranstaltungen kann auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung (trotz Abgabe der Nennung) der Gruppe u./o. des Einzelvoltigierers eine Gebühr in Höhe von € 10,00 vom Veranstalter erhoben werden.

11. Erlaubnisse -Kadermitglieder

11.1. Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L (Dressur und Springen) des Bayer. Reit- und Fahrverbandes e.V. gelten bei räumlich beschränkten Ausschreibungen von PLS mit LP der Kl. S für LP ab Kl. M** diese räumlichen Handicaps nicht, bei LP bis Kl. M* entfallen sie nur, wenn das Mitglied des Landesleistungskaders an LP ab Kl. M** derselben Veranstaltung ebenfalls teilnimmt.

11.2 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders (JUN/JR) D1 (Dressur und Springen) gelten räumliche Handicaps bei PLS nicht, wenn das Kadermitglied bei der PLS an entsprechenden LP mind. der Kl. M** teilnimmt.

11.3 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders (JUN/JR) D2 (Dressur und Springen) und Kadermitglieder Children (Springen) gelten räumliche Handicaps bei PLS nicht, wenn das Kadermitglied bei der PLS an entsprechenden LP der Kl. M* (JUN/JR) bzw. L* (Children) oder höher teilnimmt.

11.4 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L und D-Vielseitigkeit gelten bei Vielseitigkeitsprüfungen sowie bei Dressur- und Springprüfungen in Bayern keine räumlichen Handicaps, in der Vielseitigkeit Kl. A jedoch nur auf Pferden ohne Platzierungen in VA und/oder höher bis Nennungsschluss.

11.5 Für die Mitglieder des Landesleistungskaders L-Fahren gelten bei PLS ab Kl. M keine räumlichen Handicaps.

11.6 Für Mitglieder der Bayern- und der Regionalkader gelten bei Ausschreibungen von PLS in ihren Disziplinen keine räumlichen Handicaps im Bereich ihres eigenen Regionalverbandes.

11.7 Bei Pony-Prüfungen gelten für die Mitglieder des bayerischen Ponykaders keine räumlichen Handicaps in Bayern und für die Mitglieder der Pony-Regionalkader keine räumlichen Handicaps in ihrem Regionalbereich.
Dies gilt im letzten Jahr der Kaderzugehörigkeit in dem der/die Junior/in 16 Jahre alt wird auch für Großpferde.

11.8 Sollen die vorstehenden Kadererlaubnisse für einzelne PLS außer Kraft gesetzt werden, ist dies in der Ausschreibung als Dispens besonders anzugeben und von der LK zu genehmigen.

11.9 Hinsichtlich der ausgeschriebenen Leistungsklassen und Handicaps erhalten Kaderangehörige keine Sonderregelung von der Ausschreibung.

11.10 Für Junioren und Ponyreiter gelten für Geländepferdeprüfungen, Stilgeländeritte, Kombinationswettbewerbe Dressur/Springen und Vielseitigkeitsprüfungen in den Klassen A und L keine räumlichen Handicaps.

12. Folgende Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten

12.1 Änderung der Ausschreibung bis Nennungsschluss.

12.2 Streichen oder Zusammenlegung von Prüfungen, wenn die darin verlangte Nennungszahl nicht erreicht wird.

12.3 In Ausnahmefällen kann unter sportfachlichen Gesichtspunkten eine Verlegung von Prüfungen auf andere als in der Ausschreibung/Zeiteinteilung vorgesehene Plätze/Hallen ggf. auch mit Unterschreitung der angegebenen Platz-/Hallengrößen gem. §51 LPO in Einvernehmen mit dem LK-Beauftragten und PC erfolgen.

12.4 Bei Ausfall der ganzen Veranstaltung, falls besondere Umstände dies erforderlich machen, im Einvernehmen mit der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern erfolgt Erstattung der bereits geleisteten Einsätze, Nenn-, Start- und Stallgelder durch den Veranstalter gem. LPO.

13. Schlußbestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes e.V. und der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern wurden bei der Mitgliederversammlung des BRFV beschlossen, und sind mit sofortiger Wirkung gültig.

München, den 09.11.2022

BRFV / LK - Bayern